

Nachrichten vom Landtage.

Drei und siebenzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 1. Juli 1833.

(Beschluß.)

Berathung über die Petition, das Bierbrauwesen in Sachsen betreffend.

Den dritten Gegenstand der heutigen Tagesordnung bildet der Bericht der 3. Deputation der 1. Kammer über eine vom Herrn Bürgermeister Behner bevorgewortete Petition, das Bierbrauwesen in Sachsen betreffend.

Der Referent v. Posern trägt zuerst die Bevorgewortung des Bürgermeisters Behner, und dann den Deputationsbericht selbst vor, wie folgt:

Der 3. Deputation ist eine von mehr als 1,800 Individuen unterzeichnete, vom Herrn Bürgermeister Behner bevorgewortete Petition zur weiteren Prüfung übergeben worden, zugleich hat Herr Bürgermeister Bernhardt der Deputation ein Schreiben übergeben, worin er mit numerischer Gewißheit den Grund an giebt, auf dem es beruht, daß in der Stadt Freiberg ein gutes und wohlfeiles Bier nicht gebrauet werden kann, und die Frage aufstellt, ob es nicht angemessen sein möchte, ein allgemeines Maß für die Abgabe vom Bierbrauen, mit Einschluß der communlichen Leistungen, als Maximum aufzustellen, über welches Maß der Betrag der gesammten Abgabe nicht steigen dürfte, dergestalt, daß so viel, als die Abgaben wegen des Hinzukommens der communlichen Leistungen, in soweit diese nicht abgeworfen werden können, mehr betragen, an den Landesabgaben im Wegfall komme. — Die Petition selbst ist an die Stände des Königreichs Sachsen gerichtet, und geht im Allgemeinen dahin: daß die Ständeversammlung dem Brauwesen in unserm Vaterlande ihre besondere Aufmerksamkeit und Berücksichtigung widmen, und dadurch zu bewirken suchen möge, denen Bewohnern Sachsens gesundes und wohlfeiles Bier zu verschaffen. — Da die Petenten nur im Allgemeinen darum bitten, sie selbst aber nicht angeben, wie diesem ihren Wunsche Gnüge geleistet werden könne, noch auch die Mängel des jetzigen Brauwesens speciell angeben, so glaubte die 3. Deputation bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes, und da der Wunsch der Petenten gewiß auch von der großen Mehrzahl der Bewohner Sachsens getheilt wird, in die Sache selbst näher eingehen zu müssen. — Betrachtet man zuvörderst im Allgemeinen das Brauwesen, wie es in unserm Vaterlande besteht, so läßt es sich nicht verkennen, daß wir hierin fast allen benachbarten Staaten weit nachstehen, und daß das Bier, welches den Bewohnern des rauher gelegenen Theiles unseres Vaterlandes den Wein, dessen Anbau ihnen das Klima untersagt, ersetzen soll, in den meisten Orten des Landes gerechten Anforderungen keinesweges Gnüge leistet. Eine Erscheinung, welche um so bedauerlicher ist, weil sie zu Einführung mehrern fremden Weines, noch mehr fremden Bieres nöthigt, und so uns andern Staaten zinsbar macht, weil sie durch das geringfügige Benutzen einer in andern Staaten so reichhaltigen Erwerbsquelle, der Staatskasse ein für indirecte Besteuerung beim Blühen dieses Gewerbes, selbst bei geringen Abgaben, sehr ergiebiges Object

schmäkelt, und weil unsern ärmern Mitbürgern, denen meist nur Brod und Kartoffeln zur Nahrung dienen, bei ihrer rühmlich bekannten rastlosen Thätigkeit zur Stärkung ihrer Kräfte, und in den Feierstunden zum Vergessen ihrer Sorgen ein nahrhafter und gesunder Trank wohl sehr zu gönnen, ja wenn sie nicht zu dem übermäßigen Genuße des Branntweins ihre Zuflucht nehmen sollten, unentbehrlich ist, — darum aber eben, weil sie allgemein schmerzlich gefühlt wird, wohl keines weitern Beweises bedarf. — Da jedoch, um ein Uebel zu heben, man erst dessen Grund erkennen muß, so war auch unser Bestreben dahin gerichtet, vorerst die Mängel des jetzigen Brauwesens aufzusuchen, und wir glauben sie zu finden theils I. in der Besteuerung, II. in dem Bestehen der Bann- und Zwangsrechte, III. in dem Bestehen der außerdem noch vorzugsweise den städtischen Brauereien zur Last fallenden Communalabgaben, und endlich IV. in dem Mangel technischer Gewerbskenntnisse.

I.

Es wird bekanntlich bei uns das Material, die Production, das Product und die Consumtion des Bieres, und zwar mehr oder weniger auf directe und indirecte Weise, durch die Malzsteuer, Tranksteuer und Accise, vernommen. — Die Malzsteuer wird von jedem zu verbrauchenden Scheffel Malz mit 6 pf., so wie die Tranksteuer von jedem Fasse Braubier mit 1 Thlr. 8 gr. —, Weißbier mit 1 Thlr. 12 gr. — und Doppelbier mit 1 Thlr. 16 gr. — gleichmäßig in den Städten und auf dem Lande entrichtet. Dagegen fallen den städtischen Brauereien außer den sogenannten Nahrungsquaternern noch die Eingangssaccise des Getreides, vom Weizen pro Scheffel mit — 1 gr. —, von der Gerste mit — — 6 pf., so wie von Hopfen, Pech und Feuermaterial und die Gewerbsaccise von jedem Scheffel Malz mit — 10 gr. — zur Last. — Der Ausschank des Bieres und die eigne Consumtion aber unterliegen dagegen wieder auf dem Lande, je nachdem sie innerhalb der Viertelmeile und innerhalb des städtischen Bierzwangs oder außerhalb der erstern geschehen, einer Generalaccis-Abgabe. Der Ausschank des Bieres oder dessen Verkauf im Einzelnen ist: a) innerhalb der Viertelmeile von einer accisbaren Stadt zwar accisfrei, wenn von dem aus der betreffenden Stadt erhaltenen Biere die Malzaccise und Eingangssaccise von Hopfen, Pech und Feuermaterial schon entrichtet ist, außerdem aber vom Faß einfachen Bieres mit 1 Thlr. — —, vom Doppelbier mit 2 Thlr. — — besteuert, — desgleichen ist der Ausschank, wenn der Schenkwrth innerhalb der Viertelmeile dem Bierzwange nicht unterworfen ist, oder das Bier selbst brauet, mit 1 Thlr. 8 gr. — vom Faß einfaches Bier und mit 2 Thlr. 8 gr. — vom Faß Doppelbier, wenn er dem städtischen Bierzwange zwar unterworfen ist, aber zufolge besonderer Concession das Bier aus andern Orten erholt, mit 2 Thlr. 12 gr. — vom Faße einfaches Bieres, mit 3 Thlr. 12 gr. — vom Faße Doppelbier und 6 Thlr. — — vom Faße ausländischen Bieres belastet, b) außerhalb der Viertelmeile aber ist die Schankaccise nur dann zu entrichten, wenn ein Unterliegend des städtischen Bierzwangs statt findet und das Bier von andern Orten oder vom Auslande erholt worden, und zwar vom Faße mit — 12 gr. —. Der Consument aber hat außerhalb der Viertelmeile, wenn er in eine Stadt mit der Bierholung gezwungen ist, in Folge besonderer Conces-